

Bundesgleichbehandlungskommission
Senat I

Das gegenständliche Gutachten, mit dem eine Belästigung (§ 8a Bundesgleichbehandlungsgesetz) festgestellt wurde, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundesgleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Februar 2013